



# Verordnung über die Durchführung der kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2020 angesichts der Pandemie des Coronavirus

## (COVID-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen)

vom 29. April 2020

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

### **Art. 1** Gegenstand, Grundsätze und Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Durchführung der kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen im Jahre 2020 (Maturitätsprüfungen 2020) angesichts der Pandemie des Coronavirus (COVID-19).

<sup>2</sup> Die Maturitätsprüfungen 2020 finden gemäss den Bestimmungen der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995<sup>2</sup> (MAV) und den entsprechenden kantonalen Regelungen statt.

<sup>3</sup> Die Kantone können auf eigenen Beschluss die Maturitätsprüfungen 2020 teilweise in Abweichung von den Bestimmungen der MAV und gemäss den nachfolgenden Bestimmungen durchführen.

<sup>4</sup> Die Abweichungen sollen sicherstellen, dass die Maturitätsprüfungen 2020:

- a. unter Einhaltung der vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus durchgeführt werden können; und
- b. eine Überprüfung der erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen erlauben, die derjenigen nach der MAV gleichwertig ist.

SR 413.16

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 413.11

**Art. 2** Abweichungen von den Bestimmungen des bisherigen geltenden Rechts

<sup>1</sup> Die Kantone können bestimmen, dass in Abweichung von Artikel 14 Absatz 1 MAV<sup>3</sup> keine Abschlussprüfungen (Maturitätsprüfungen im Sinne von Art. 14 MAV) stattfinden.

<sup>2</sup> Führen die Kantone keine Abschlussprüfungen durch, so werden in Abweichung von Artikel 15 Absätze 1 und 2 MAV die Maturitätsnoten wie folgt gesetzt:

- a in allen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem ein Fach unterrichtet wird;
- b in der Maturaarbeit aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation; kann die Maturaarbeit nicht präsentiert werden, so werden nur der Arbeitsprozess und die schriftliche Arbeit bewertet.

**Art. 3** Prüfung

Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der vom Kanton beschlossenen Abweichungen nach Artikel 2 Absatz 1 die Maturitätsprüfung nicht bestehen, ist Gelegenheit zu geben, die Prüfungen gemäss Artikel 14 Absatz 1 MAV<sup>4</sup> und den entsprechenden kantonalen Regelungen zu absolvieren.

**Art. 4** Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 30. April 2020 um 00.00 Uhr Kraft.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum 31. August 2020.

29. April 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>3</sup> SR 413.11

<sup>4</sup> SR 413.11

<sup>5</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 29. April 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).